

Vertrag

über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Ablachtal-Bahn (AtB)

(Nutzungsvertrag)

Die Ablachtal-Bahn GmbH
nachstehend AtB genannt

und

das Eisenbahnverkehrsunternehmen

nachstehend EVU genannt

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1. Das EVU erbringt Verkehrsleistungen im öffentlichen Güter- oder Personenverkehr mit einer Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h.
2. Das EVU benutzt die Strecke bzw. Anlagen und Einrichtungen der AtB. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2.
3. Die genutzten Zugtrassen ergeben sich aus der jeweiligen Trassenbestellung.
4. Für die Nutzung gelten die „Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Ablachtal-Bahn GmbH (SNB)“ nach Anlage 1 in der jeweils gültigen Form.

§ 2

Leistungen der AtB

Die AtB stellt die Gleise, Anlagen und Einrichtungen bereit. Diese umfassen die Betriebsführung während der Betriebszeiten der AtB und sind mit den Betriebszeiten des jeweiligen Fahrdienstleiters im Bhf. Mengen bzw. Bhf. Radolfzell identisch. Im Falle einer Betriebsstörung bzw. Abweichung vom Regelbetrieb ergeben sich die Betriebszeiten aus der dann erforderlichen Betriebsabwicklung.
Die AtB erbringt diese Leistungen nach Anlage 2.

§ 3

Gewährleistungsausschluss

Die AtB haftet, unabhängig des Grundes, nicht für die ständige Verfügbarkeit der Gleise.

§ 4

Entgelt

Das von dem EVU zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für

1. die Streckennutzung Ziff. 1.3.1, Anlage 1
2. die Anlagennutzung Ziff. 1.3 .2, Anlage 1
3. Besondere Nutzungsentgelte Ziff. 1.3.3, Anlage 1
4. sonstige Nutzungen entsprechend dem aufgrund des vereinbarten Leistungsumfangs entstandenem Aufwand.

Entgelt siehe Nutzungsentgeltberechnung in Ziff. 4 und 6, Anlage 2

§ 5

Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und ist zunächst gültig bis zum 02. Dezember des laufenden Jahres. Folgeverträge gelten jeweils, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom 03. Dezember eines Jahres bis zum 02. Dezember des Folgejahres.

§ 6

Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Vertrag kann vorzeitig von einem der Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn

- a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) sich der andere Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet, und zwar in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt,
- c) der andere Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über sein

- Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,
- d) der andere Vertragspartner die in Anlage 1 genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht erfüllt. Hierunter fällt auch die Nichterfüllung durch seine Subunternehmer.
 - e) Wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 7

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 8

Datenspeicherung, Datenverarbeitung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

§ 9

Schlussbestimmungen

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Anlage 1 Schienennetz-Benutzungsbedingungen über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der AtB (SNB)
- b) Anlage 2 Entgeltliste
- c) Anlage 3 Verzeichnis der Ansprechpartner (SNB-AP)

Die Parteien benennen die in Anlage 3 genannten Personen bzw Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der AtB und des EVU's zu treffen.

Das EVU erhält ein Exemplar der SNB bei Vertragsabschluss ausgehändigt und erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit an.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist

der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen, die durch gesetzliche oder behördliche Vorgaben notwendig sind, bleiben vorbehalten.

Gerichtsstand ist Konstanz.

Es gilt deutsches Recht.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Konstanz, den..... den

Ablachtal-Bahn GmbHEVU.....